

Datenschutz-Compliance – Heißes Eisen oder bloß viel Lärm um nichts?

Beschäftigtendatenschutz als Teil der Datenschutz-Compliance von Unternehmen

Das Thema Compliance ist für Unternehmen kaum mehr wegzudenken. Als Bestandteil einer „Good Corporate Governance“ hält Compliance Unternehmen aller Couleur in Atem und stellt diese vor rechtliche und organisatorische Herausforderungen. Hinzu kommen die aktuellen Entwicklungen im Datenschutzrecht, allen voran die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dieser Beitrag greift das Thema Beschäftigtendatenschutz im Rahmen von Compliance-Strukturen im Unternehmen auf und zeigt einige Hürden, die es in diesem Schnittfeld zu umschiffen gilt.

Die Bedeutung von Compliance

Unter Compliance ist das regelkonforme Verhalten von Unternehmen zu verstehen, also die Einhaltung von Gesetzen, Regularien und freiwilligen Kodizes. Neben den „Klassikern“ in den Bereichen Korruption und Wettbewerb ist auch das Datenschutzrecht mittlerweile ein wichtiges Element des Compliance-Programms von Unternehmen.

Compliance-Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung

Als Teil der Risikokontrolle ist Compliance eine originäre Aufgabe der Geschäftsleitung. Dieser obliegt es, wirksame und angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße zu vermeiden. Es ist immer wieder zu betonen, dass die Unternehmensleitung ihrer Verantwortung nicht bereits dadurch nachkommt, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Unternehmen verbleibt auch in diesem Fall bei der Unternehmensleitung (Art. 39 DSGVO).

Insbesondere die nachfolgend dargestellten Situationen führen im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes immer wieder zu Problemen:

Verarbeitung von Mitarbeiterdaten

Wie jede andere Datenverarbeitung ist auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (pbD) von Beschäftigten nur dann rechtmäßig, wenn sie durch einen Erlaubnistatbestand gestattet ist. Nach § 26 BDSG dürfen Mitarbeiterdaten etwa dann verarbeitet werden, wenn dies zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Wo genau die Grenze der Erforderlichkeit liegt, ist in jedem Einzelfall objektiv anhand des konkreten Zwecks im Rahmen einer Interessenabwägung zu bestimmen. Im Zweifel sind enge Voraussetzungen zu setzen. Eine entsprechende Kontrollfrage könnte etwa lauten: Brauche ich diese Mitarbeiterdaten zwingend zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses?

Für Unsicherheit sorgen regelmäßige Einwilligungserklärungen der Mitarbeiter in die Verarbeitung ihrer pbD. Neben der Tatsache, dass eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, finden sich vielfach problematische Klauseln folgender Art: „Der Arbeitnehmer ist mit der Verarbeitung seiner pbD einverstanden, soweit dies für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist“. Solche Klauseln, die den Wortlaut von § 26 BDSG letztlich wiederholen und mit einer Einwilligungserklärung des Arbeitnehmers versehen sind, sind kritisch zu betrachten. Sie genügen vielfach den formellen Anforderungen der DSGVO an wirksame Einwilligungen nicht. Eine insoweit unwirksame Einwilligung kann nicht als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung herangezogen wer-

den. In diesen Fällen ist auch ein Wechsel hin zu einer anderen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nicht ohne weiteres möglich. Ohne Erlaubnistatbestand ist die Verarbeitung pbD jedoch rechtswidrig und für den Arbeitgeber verboten.

Auskunftsersuchen von Mitarbeitern

Als zentrale Regelung zur Schaffung von Transparenz sieht Art. 15 DSGVO ein abgestuftes Recht der Mitarbeiter vor, Auskunft über die sie betreffenden pbD zu erhalten. Probleme entstehen in der Praxis häufig dadurch, dass die Auskunft durch den Arbeitgeber „unverzüglich“, spätestens aber innerhalb eines Monats erfolgen muss (Art. 12 DSGVO). Abhilfe können hierbei vor allem spezielle im Unternehmen etablierte Standardprozesse für Auskunftserteilung sicherstellen.

Minderung der Haftungsrisiken durch ein funktionierendes CMS

Unter Berücksichtigung des enormen Bußgeldrahmens von bis zu 4 % des globalen Umsatzes oder bis zu 20 Mio. Euro bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben (Art. 83 DSGVO) empfiehlt sich eine wirksame Datenschutz-Compliance bereits unter dem Aspekt der präventiven Bußgeldvermeidung. Durch ein funktionierendes Compliance Management System (CMS) können jedoch nicht nur Haftungsrisiken für das Unternehmen und die Geschäftsleitung gemindert werden. Ein wirksames CMS kann sich auch auf die Reputation des Unternehmens gegenüber Geschäftspartnern, Investoren oder anderen Stakeholdern positiv auswirken.

wir+



Über den Autor:

Die J+P Gruppe bündelt vier Unternehmen und deren Leistungen unter einem Dach: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Seit dem 1. August 2019 verstärkt Mathias Koch die Rechtsberatungssparte der J+P Gruppe. Zuvor war er als Rechtsanwalt bei KPMG Law in Frankfurt am Main im Bereich Financial Services sowie bei SRS Schüllermann und Partner in Dreieich im Bereich Public Services tätig. Mathias Koch berät Unternehmen in allen Fragen des Wirtschafts- und Arbeitsrechts sowie im Datenschutzrecht. Ein weiterer Schwerpunkt ist die rechtliche Beratung im Public Sector.

Weitere Informationen zur J+P Gruppe:
<https://www.jundp-gruppe.de/>

Die J+P Gruppe Experten-Know-how gebündelt unter einem Dach

Wirtschaftsprüfung – Steuerberatung – Rechtsberatung – Unternehmensberatung

Durch die wachsende Komplexität der Anforderungen an Unternehmen ist es notwendig, dass wir auf sich wechselseitig bedingende Kompetenzen zurückgreifen und unsere Mandanten optimal begleiten können. Ob kleine, mittlere oder große Unternehmen: Wir stellen für jeden unserer Mandanten ein optimales Team aus Fachexperten zusammen. Die J+P Gruppe vereint daher bewusst die Disziplinen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung unter einem Dach. Unser gesamtes Team mit Experten aller vier Disziplinen arbeitet eng zusammen, um die Anforderungen unserer Mandanten bestmöglich erfüllen und bereichsübergreifend arbeiten zu können. An unseren drei Standorten Gießen, Biedenkopf und Bad Endbach zählen wir mittlerweile 70 Mitarbeiter. Bei uns steht das WIR im Vordergrund, denn wie es unser Claim schon sagt, das

«WIR macht den Erfolg». Das große Plus in unserem Logo steht genau dafür. Das ist unser Anspruch, dem wir uns täglich stellen und mit dem wir unseren Mandanten immer wieder aufs Neue begegnen.

In unseren vier Disziplinen arbeiten Experten mit einem breiten Know-how.

In der Wirtschaftsprüfung verfolgen wir einen interdisziplinären Ansatz und bieten Ihnen eine Wirtschaftsprüfung nach Maß. Wir durchleuchten genau die Stellen, auf die es später ankommt. Mit unserer Expertise, Weitsicht und Erfahrung machen wir Sie und Ihr Unternehmen fit für die Zukunft. Bei der Steuerberatung ist unser Anspruch, dass wir nichts im Unklaren lassen und möglichen Risiken präventiv begegnen. Wir bieten unseren Mandanten eine Steuerberatung, die alle relevanten Aspekte abdeckt und genau die Services

bietet, die gebraucht werden: von der laufenden Buchhaltung (Finanz- und Lohnbuchhaltung), über die fachgerechte Begleitung bei Betriebsprüfungen, bis hin zu Gutachten im Rahmen der Optimierung der steuerlichen Belastungen. Unser Handeln richten wir individuell an den Bedürfnissen unserer Mandanten aus und halten Ihnen den Rücken frei, damit Sie sich auf das Wesentliche fokussieren können. In Sachen Rechtsberatung bieten wir eine umfassende rechtliche Beratung, genauso wie auf Wunsch anwaltliche Vertretung. Die voranschreitende Globalisierung führt zu einem immer komplexer werdenden Feld an Entscheidungen, die in Unternehmen tagtäglich getroffen werden müssen. Viele Regelungen sind undurchsichtig oder unverständlich, da sie sich oftmals von unserem klassischen Rechtsverständnis unterscheiden. Die J+P Gruppe bietet mit ihren Experten jederzeit optimale Be-

treuung in vielen (steuerlichen) Rechtsfragen. Die Unternehmensberatung der J+P Gruppe ist in Mittelhessen, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Lahn-Dill-Kreis sowie im Landkreis Gießen tätig. Unsere Schwerpunkte liegen in der Beratung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hierbei legen wir besonderen Wert auf eine enge persönliche Kommunikation, um Ihnen die bestmögliche, auf Sie zugeschnittene, Lösung bieten zu können. Sie haben Fragen? Sie benötigen Unterstützung in einer unserer Kerndisziplinen? Melden Sie sich. Ansprechpartner: Markus Strauß, Sprecher der Geschäftsführung
E-Mail: kontakt@jundp-gruppe.de
Telefon: 06461-7003-0
www.jundp-gruppe.de

j+p | J+PGRUPPE **DAS WIR MACHT DEN ERFOLG**

- + RECHTSBERATUNG
- + WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- + STEUERBERATUNG
- + UNTERNEHMENSBERATUNG

WIR BERATEN SIE GANZHEITLICH

Unsere Rechtsberatungs-Experten betreuen Unternehmen unter anderem in allen Fragen des Wirtschafts-, Steuerstraf- und Arbeitsrechts sowie im Datenschutzrecht. Auf Wunsch bieten wir auch anwaltliche Vertretung.

Mit einem breiten Leistungsportfolio und viel Know-how bieten wir Ihnen neben Rechtsberatungsleistungen auch ganzheitliche Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsleistungen – alles aus einer Hand, an drei Standorten, mit über 70 Mitarbeitern.

Wir sind die J+P Gruppe.

Wir sind Kooperationspartner
THM **STUDIUM PLUS**
UNIVERSITÄT MITTELHESSEN QUALITÄT SIEHE

Zentralruf: Tel. +49 (0) 6461 7003-0 | kontakt@jundp-gruppe.de | www.jundp-gruppe.de